

Satzung

Kreissportbund Bremen-Nord e.V.

Gültig ab März 1996



Geschäftsstelle:

Bockhorner Weg 10, 28779 Bremen
Telefon 0421 690 87 82 • Fax: 0421 690 86 33
Mo – Do 9.00 – 12.00 Uhr
Hallenverwaltung: Telefon 0421 690 87 68
info@ksb-bremen-nord.de
www.ksb-bremen-nord.de

Steuernummer: 71/607/06303
Bankverbindung:
Sparkasse Bremen
IBAN: DE14290501010005020409
BIC: SBREDE22XXX

Satzung

Kreissportbund Bremen-Nord e.V.

19.03.1996

§ 1 Name, Wesen und Sitz

Den Kreissportbund Bremen-Nord e.V. (KSB-N) bilden:

- a) grundsätzlich die zum Gebiet Bremen-Nord (politische Einteilung) gehörenden Vereine des Landessportbundes Bremen e.V., die ihren Sitz in Bremen-Nord haben.
- b) die zu a) gehörenden Fachverbände
- c) die außerordentlichen Mitglieder des Landessportbundes Bremen, soweit sie unter a) fallen.

§ 2 Zweck

Zweck des KSB-N ist

- a) den Sport ganzheitlich zu pflegen und zu fördern
- b) die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Organisationen sowie Institutionen zu vertreten
- c) Aufgaben überfachlicher und überverbandlicher Art seiner Mitglieder zu regeln
- d) die Jugend für den Sport zu motivieren, die Interessen zu fördern und voranzutreiben.
- e) Beobachtung der Entwicklung des jetzigen und zukünftigen Sports mit dem Austausch der Erfahrung unter seinen Mitgliedern.
- f) Tagung, Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Stellungnahmen seiner Mitglieder gegenüber Organisationen und Behörden weiterzugeben.
- h) Darstellung des KSB-N im Außenbereich des Sports (z.B. der Politik, Wirtschaft, Medien).

§ 3 Grundsätze

- a) Der KSB-N unterstützt das Zusammenwirken seiner Mitglieder. Er erkennt deren Selbständigkeit an und ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz jeglicher Gleichstellung bezüglich Geschlecht, Religion und Nationalität mit weltanschaulichem Denken.
- b) Der KSB-N unterstützt den Sport in den Vereinen und Verbänden mit den dazu notwendigen Rahmenbedingungen.
- c) Der KSB-N verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KSB-N ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB-N dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- d) Die Organe und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des KSB-N üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Erforderlich werdende Aufwandsentschädigungen oder Entgelte für Arbeitsleistungen können nur nach Beschluss durch den Vorstand gezahlt werden.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe und Verwaltung

Die Organe des KSB-N sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Von allen Sitzungen und Versammlungen sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Protokollführer / von der -führerin und vom Versammlungsleiter / von der -leiterin zu unterzeichnen.

Die Protokolle sollten grundsätzlich von Schriftführer / von der Schriftführerin geführt werden. Im Falle deren Verhinderung übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied die Protokollführung.

§ 5 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen / Beisitzer.

Der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Alle drei werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt außerdem zwei Stellvertreter in festzulegender Reihenfolge. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein Amt im KSB-N bekleiden. In Sachen seines Vereins oder Verbandes darf ein Mitglied des Schiedsgerichts nicht tätig werden. Seine Aufgaben sind in der jeweils gültigen Schlichtungsordnung des KSB-N festgelegt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des KSB-N. Sie ist alle zwei Jahre unter Bekanntgabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher durch Veröffentlichung in den Bremer Nachrichten / "Die Norddeutsche" oder schriftlich einzuberufen.

Ein öffentlicher Aushang erfolgt ebenfalls in der Geschäftsstelle.

Die Mitgliederversammlung besteht aus:

- a) den Delegierten der Mitglieder
- b) den Mitgliedern des Vorstandes

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- 1.) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- 2.) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüferinnen / der Rechnungsprüfer
- 3.) Aussprache zu den Berichten
- 4.) Entlastung des Vorstandes
- 5.) Wahl des Vorstandes
- 6.) Wahl der Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer
- 7.) Wahl des Ehrenrates
- 8.) Bestätigung der Frauenbeauftragten
- 9.) Bestätigung der Jugendvertreterin / des Jugendvertreters
- 10.) Beschlussfassung des Haushaltsvoranschlags
- 11.) Beschlussfassung über Anträge

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Vorsitzende / der Vorsitzende bzw. die stellvertretende / der stellvertretende Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes vom Vorstand zu bestimmenden Vorstandsmitglied. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

- a) die Mitglieder / außerordentliche Mitglieder
 - b) der Vorstand
1. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand des KSB-N eingereicht werden. Sie sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
 2. Dringlichkeitsanträge können nur dann behandelt werden, wenn sie schriftlich der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter vorgelegt werden und mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung können nicht gestellt werden.
 3. Der Vorstand beruft in dringenden Fällen - oder auf Verlangen von 1/3 seiner Mitglieder - mit Begründung unter Abkürzung der Frist auf 14 Tage eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht erweiterungsfähig.

§ 7 Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft in den KSB-N ist bei der Beantragung der Mitgliedschaft in den Landessportbund Bremen e.V. zu stellen. Nach der Aufnahme des Antragstellers in den Landessportbund Bremen beschließt der Vorstand des KSB-N über die Aufnahme des Antragstellers in den KSB-N.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den schriftlich erklärten Austritt bis 31.10. zum 31.12. des jeweiligen Jahres
- b) durch Ausschluss.

Bei Verstoß gegen die Satzung oder Schädigung des Ansehens des KSB-N kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes nach vorheriger Anhörung beschließen. Gegen den Ausschluss ist Berufung möglich. Diese ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch eingeschriebenen Brief an das Schiedsgericht des Landessportbundes Bremen zu richten, das darüber endgültig entscheidet. Während dieser Berufungszeit ruhen alle Rechte und Pflichten der / des Auszuschließenden.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, in ihren Angelegenheiten, soweit sie nicht gegen die Interessen anderer Mitglieder oder des KSB-N verstoßen, ideale Unterstützung vom KSB-N zu beanspruchen und zu erhalten, die Einrichtungen des KSB-N zu nutzen und sich in Fragen der Verwaltung, der Organisation und der sportlichen Einrichtungen beraten zu lassen.
2. Zur Mitgliederversammlung kann jedes ordentliche Mitglied entsprechend seiner eigenen Mitgliederstärke, wobei die letzte Bestandsmeldung an den LSB verbindlich ist, folgende Anzahl von Delegierten entsenden:

bis zu	500 Mitglieder:	1 Delegierten
bis zu	1.000 Mitglieder:	2 Delegierte
bis zu	2.000 Mitglieder:	3 Delegierte
bis zu	4.000 Mitglieder:	4 Delegierte

Für jede weiteren angefangenen 1.000 Mitglieder kann ein/e weitere/r Delegierte/r entsandt werden. Jede Delegierte / jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Jedes außerordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder des KSB-N-Vorstandes haben je eine Stimme.

3. Die Mitglieder sollten Anträge von allgemeiner Bedeutung, die an den LSB oder die Stadtgemeinde Bremen gerichtet sind, dem KSB-N zur Kenntnis geben. Ausgenommen sind Anträge an die Mitgliederversammlung des LSB.
4. Beiträge können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

§ 9 Vorstand

(Seite auf Jahreshauptversammlung am 15.11.2001 geändert, ergänzt am 20.11.2003 auf der Jahreshauptversammlung und am 26.02.2004 ins Vereinsregister unter VR252 beim AG Bremen eingetragen)

Der Vorstand des KSB-N von 1946 e.V. besteht aus:

- a) der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden
- b) der stellvertretenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden (Finanzen)
- c) der stellvertretenden / dem stellvertretenden Vorsitzenden
(Öffentlichkeitsarbeit + Presse)
- d) der Referentin / des Referenten für Protokollführung und besondere Aufgaben
(der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer)
- e) der Referentin / des Referenten für Sportabzeichen und Freizeitsport
- f) der Referentin / des Referenten für Sportmedizin (Sport-Ärztin / -Arzt)
- g) der Referentin / dem Referenten für besondere Aufgaben
- h) der Frauenbeauftragten
- i) der Jugendvertreterin / dem Jugendvertreter
- j) der Seniorenbeauftragten / dem Seniorenbeauftragten

Darüber hinaus können nicht stimmberechtigte Ehrenmitglieder benannt werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine Ehrenvorsitzende / einen Ehrenvorsitzenden mit 2/3 Mehrheit wählen.

Die / der Ehrenvorsitzende kann ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Zu h, i, j)

Diese drei Vorstandsmitglieder werden in ihren eigenen Gremien gewählt und auf der Jahreshauptversammlung nur bestätigt.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen / Beisitzer auf Zeit benennen.

1. Der Vorstand des KSB-N sollte paritätisch besetzt werden.
2. Vorstand im Sinne des Vereinsrechtes gemäß § 26 BGB ist die Vorsitzende / der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Mitglieder des engeren Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren auf der Mitgliederversammlung gewählt.
Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Bei Ausscheiden oder Rücktritt aus dem Vorstand von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder sind komplette Neuwahlen innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
4. Jedes Vorstandsmitglied muss zurücktreten, wenn ihm durch die Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachfolgerin / einen kommissarischen Nachfolger bestellen. Eine Nachwahl erfolgt für den Rest der Legislaturperiode.
5. Der Vorstand kann für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Abstimmung gilt die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Passives Wahlrecht besteht ab Volljährigkeit.
8. Zur Erledigung der Verwaltungs- und sonstigen Arbeiten kann der Vorstand eine Geschäftsstelle unterhalten.

Zu j)

Die Vorstandsposition „Frauenbeauftragte“ sollte grundsätzlich von einer Frau wahrgenommen werden. Die Frauenbeauftragte wird von den Delegierten des KSB-N-Frauentages gewählt. Die Wahl wird rechtskräftig, sobald sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

Zu k)

Die Jugendvertreterin / der Jugendvertreter wird von den Delegierten des KSB-N Jugendtages gewählt. Die Wahl wird rechtskräftig, sobald sie von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ 10 Abstimmungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst - Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Ausnahmen bilden Satzungsänderungen, die einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen bedürfen. Abstimmungen sind offen vorzunehmen. Auf Antrag erfolgen Abstimmungen geheim.

Bei Wahlen gilt die Kandidatin / der Kandidat als gewählt, die / der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

Absesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitschaft, ein Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.

§ 11 Finanzordnung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden drei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer für 4 Jahre gewählt. Die Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die einmalige Wiederwahl von zwei der drei Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer ist zulässig. Rechnungsprüfungen sind einmal im Jahr durchzuführen. Es müssen mindestens zwei der drei gewählten Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer anwesend sein. Das Ergebnis legen sie in einem Protokoll nieder, welches sie dem Vorstand zuleiten. Außerdem ist dieser Bericht der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

Den Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfern ist jederzeit Einblick in alle Kassenunterlagen zu gewähren.

§ 13 Jugend

Die Jugend des KSB-N führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des KSB-N selbständig. Nähere Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des KSB-N kann nur mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Delegierten von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB-N oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes soll das Vermögen dem Landessportbund Bremen e.V. oder – falls dieser nicht mehr besteht – der Freien Hansestadt Bremen zur Förderung des Sports übergeben werden.

§ 15 Schlussbestimmung

Weitere Verfahrensfragen regelt die jeweils geltende Geschäfts- und Finanzordnung des KSB-N und das Vereins- und Versammlungsrecht.

Alle Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie können den Mitgliedern auf Wunsch zur Kenntnis gegeben werden.

Mit Beschluss vom 19.03.1996 wurde die Neufassung der Satzung von der Hauptversammlung angenommen. Sie ist am 28.08.1996 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter 39 VR 252 eingetragen worden. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.

Unterschriften des Geschäftsführenden Vorstandes

gez. Uwe Harm

gez. Horst Dudei

gez. Hans Peter Hanke

Bremen, den 19.03.1996